

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Gemeinnützigkeit und politisches Engagement

Sind miteinander vereinbar

Bundesfinanzministerium

Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung"

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die steuerliche Berücksichtigung von Handwerkerleistungen im privaten Haushalt gemäß § 35a EStG bleibt ein häufiges Thema bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, legale Beschäftigungsverhältnisse zu fördern und Schwarzarbeit entgegenzuwirken.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat sich am 18.07.2024 (Az. 14 K 1966/23 E) mit der Frage befasst, ob auch Vorauszahlungen vor Leistungserbringung steuerlich begünstigt sind.

Im zugrundeliegenden Fall zahlte ein Ehepaar im Dezember 2022 einen Betrag von rund 5.200 Euro für künftige Handwerkerarbeiten, die jedoch erst im Jahr 2023 durchgeführt und abgerechnet wurden. Eine Rechnung lag zum Zeitpunkt der Zahlung nicht vor.

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab, und das FG Düsseldorf bestätigte leider die Entscheidung. Es stellte klar, dass für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nicht nur der Zahlungszeitpunkt, sondern auch eine tatsächlich erbrachte Leistung und eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich sind. Eine einseitige Vorauszahlung ohne Zahlungsaufforderung oder Rechnung ist schlicht nicht begünstigungsfähig.

Die Rechnung muss laut Finanzgericht zudem die wesentlichen Angaben enthalten, wie sie der Bundesfinanzhof bereits in seinen Entscheidungen vom 29.01.2009 (Az. VI R 28/08) und vom 20.04.2023 (Az. VI R 24/20) konkretisiert hat. Dazu zählen unter anderem Leistungserbringer und Leistungsempfänger, Art, Inhalt und Zeitpunkt der Leistung sowie die aufgeschlüsselten Entgelte. Es kommt also auch hier auf die Details an.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH

Preußnerstraße 18, 06217 Merseburg

Telefon: +49 3461-54190

kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Gemeinnützigkeit und politisches Engagement: Sind miteinander vereinbar
- Bundesfinanzministerium: Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung"
- Abtretung der Steuerforderung: Nicht während gerichtlichen Aussetzungsverfahrens
- Steuerberatungsrecht 2025: Amtliches Handbuch ist online
- Kein steuerlicher Verlustabzug für angebliches Darlehen an Sohn

Unternehmer

5

- DStV zum Koalitionsvertrag: Degressive Abschreibung
- Sachgründung einer GmbH: Vorsteuerabzug durch Sacheinlage eines Pkw in die GmbH-Vorgesellschaft
- Zinsswap: Aufwendungen für Ablösung als Betriebsausgaben

Kapitalanleger

7

- Steuerfalle bei Immobilienkauf mit Lebensversicherung
- Versteuerung von ETFs in der Regel unkompliziert

Immobilienbesitzer

9

- Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden: Veräußerungsgewinn ist steuerbar
- Schädliches Verwaltungsvermögen eines Wohnungsunternehmens
- Mehrere Zimmer, ein Zähler: Strom- und Gaslieferungsverträge kommen mit Vermieterin zustande

Angestellte

11

- Im Kündigungszeitpunkt unerkannt schwanger: Klage nachträglich zuzulassen
- DS-GVO-Verstoß: Arbeitnehmer erhält wegen Kontrollverlusts über seine Daten Schadensersatz
- Leiharbeitnehmer: Wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis entscheidet über Zuordnung
- Arbeitsverhältnis: Kein Urlaubsverzicht durch Prozessvergleich

Familie und Kinder

13

- Freiwilliger Wehrdienst eines volljährigen Kindes begründet für sich allein keinen Kindergeldanspruch
- Kind studiert im Ausland: Wann besitzt es einen für einen Kindergeldanspruch erforderlichen inländischen Wohnsitz?
- Studienplatz-Vermittlung: Kein Honorar bei Nichtannahme des Studienplatzes

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

31.07.2025: Abgabe Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2025.

Gemeinnützigkeit und politisches Engagement: Sind miteinander vereinbar

Auch steuerrechtlich begünstigte Organisationen dürfen sich politisch engagieren. Das stellt das Finanzministerium des Landes Niedersachsen klar.

Steuerrechtlich begünstigte Organisationen seien mitnichten zu einer unpolitischen Haltung verpflichtet. Politische Äußerungen seien ausdrücklich zulässig, wenn sie sich aus dem steuerlich begünstigten Zweck ergeben, diesem klar untergeordnet sind und die parteipolitische Neutralität gewahrt bleibt. Zum Beispiel könnten sich Umweltschutzorganisationen zu umweltpolitischen Themen äußern, Wohlfahrtsverbände zur Sozialpolitik und der Flüchtlingsrat zu Fragen der Migrationspolitik, erläutert das Finanzministerium. All das stehe nicht im Widerspruch zu ihrer steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Selbst einzelne tagespolitische Stellungnahmen außerhalb der steuerbegünstigten Satzungszwecke seien zulässig, fährt das Ministerium fort. So könne etwa ein Sportverein einen Aufruf für Klimaschutz oder gegen

Rassismus starten. Allgemein gelte darüber hinaus, dass ein Verstoß nicht sofort und in jedem Fall zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt. Hier sei stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Sorge dafür trage die niedersächsische Steuerverwaltung, welche die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts unparteiisch und mit dem nötigen Augenmaß prüft.

Finanzministerium Niedersachsen, Internetseite vom Mai 2025

Bundesfinanzministerium: Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung"

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung - Möglichkeiten und Grenzen illustriert am Beispiel steuerlicher Abzüge in der Arbeitnehmerbesteuerung" vorgelegt.

Aus Sicht des Beirats sind Vereinfachungen durch Pauschalierungen und Typisierungen, ebenso wie durch Streichungen steuerlicher Abzugstatbestände denkbar.

Der Wissenschaftliche Beirat arbeitet unabhängig und ehrenamtlich. Seine Gutachten und Stellungnahmen sind als Beitrag zum allgemeinen Diskurs zu verstehen. Sie geben nicht notwendigerweise die Meinung des BMF wieder.

Eine Vorabversion des Gutachtens kann auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 15.05.2025

Abtretung der Steuerforderung: Nicht während gerichtlichen Aussetzungsverfahrens

Die Finanzbehörde darf für die Dauer des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens ohne das Vorliegen besonderer Gründe keine Vollziehungsmaßnahme in Form einer Abtretung der Steuerforderung durchführen. Das hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Aufgrund der Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz habe der Steuerpflichtige ein Recht im Sinne des § 114 Absatz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) auf die ungestörte Durchführung des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens nach § 69 FGO. Die Vollstreckung des angefochtenen Verwaltungsaktes müsse daher grundsätzlich zum Stillstand kommen, bis das Gericht über den Aussetzungsantrag entschieden hat.



Die besonders hohen Voraussetzungen für einen zulässigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung waren im Streitfall erfüllt, nachdem die Finanzbehörde sowohl gegenüber dem Antragsteller wie auch gegenüber dem Gericht angekündigt hatte, trotz des anhängigen gerichtlichen Aussetzungsverfahrens die streitige Steuerforderung an eine andere Finanzbehörde für Zwecke der Aufrechnung abzutreten. Diese beabsichtigte Abtretung sah das FG als Vollziehungsmaßnahme an.

Ausdrücklich offen gelassen hat das Gericht, ob im Einzelfall Ausnahmen von dem Recht auf ungestörte Durchführung des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens bestehen. Besondere Gründe, die den sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes trotz eines noch laufenden gerichtlichen Aussetzungsverfahrens rechtfertigen, seien von der Finanzbehörde geltend und glaubhaft zu machen, was im Streitfall nicht geschehen war.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.03.2025, 9 V 9049/25

Steuerberatungsrecht 2025: Amtliches Handbuch ist online

Ab sofort ist die aktuelle Ausgabe des Amtlichen Handbuchs Steuerberatungsrecht in digitaler Form verfügbar. Das teilt das Bundesfinanzministerium mit.

Das Handbuch bündelt alle notwendigen und derzeit geltenden Bestimmungen zum Steuerberatungsrecht. Unter "www.bmf-stberh.de" erhält man einen schnellen Zugriff auf das Steuerberatungsgesetz (StBerG), die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLStHV), die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB), die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV), die Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten / zur Steuerfachangestellten (StFachAngAusv) sowie Auszüge aus anderen relevanten Gesetzen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 27.05.2025

Kein steuerlicher Verlustabzug für angebliches Darlehen an Sohn

Der Kläger, ein ehemaliger Rechnungsprüfer und Steuerberater, stritt mit dem Finanzamt über die steuerliche Berücksichtigung eines Verlustes aus einem behaupteten Darlehen an seinen Sohn, W. X. Der Kläger hatte seinem Sohn im Jahr 2010 einen Betrag von 40.417,41 € überwiesen und behauptete, dies sei ein Darlehen gewesen. Der Sohn bestritt dies und erklärte, es habe sich um eine Schenkung gehandelt. Der Kläger wollte den Verlust aus diesem Darlehen, das der Sohn nicht zurückgezahlt habe, sowie die entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten steuerlich geltend machen.

Das Finanzamt lehnte dies ab, da es keinen Nachweis für ein Darlehen sah.

Das Finanzgericht Düsseldorf wies die Klage des Klägers ab. Es entschied, dass kein Darlehensvertrag zwischen dem Kläger und seinem Sohn bestand und somit auch kein steuerlich abzugsfähiger Verlust vorlag.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die vorgelegten Beweise nicht ausreichten, um das Vorliegen eines Darlehensvertrags zu bestätigen. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Unterschrift des Sohnes auf dem angeblichen Darlehensvertrag möglicherweise eine Blankounterschrift war, die der Kläger später ausgefüllt hatte. Zudem gab es keine klaren Vereinbarungen über die Rückzahlung oder Verzinsung des Darlehens, was für einen echten Darlehensvertrag unüblich ist. Das Gericht folgte der Argumentation des Finanzamts, dass die Überweisung eher als Schenkung zu betrachten sei.

Finanzgericht Düsseldorf, 24.10.2024, 8 K 1651/24 E

Unternehmer

DStV zum Koalitionsvertrag: Degressive Abschreibung

Mit der degressiven Abschreibung will die neue Bundesregierung den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken und Investitionen ankurbeln. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) unterstützt das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ansinnen - sieht aber leider noch Schwachstellen an dem Plan.

Das Instrument der degressiven Abschreibung erlebe ein ständiges "Kommen und Gehen". Im Zuge des Wachstumschancengesetzes habe es zuletzt für im Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.12.2024 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, so der DStV. Aktuell dürfe die degressive Abschreibung - nach jetzigen Rechtsstand - nicht zur Anwendung kommen. Dies möchte die neue Regierung jedoch wieder ändern und verspreche im Koalitionsvertrag "einen Investitions-Booster in Form einer degressiven Abschreibung auf Ausrüstungsinvestitionen von 30 Prozent in den Jahren 2025, 2026 und 2027".

Für den DStV "grundsätzlich ein äußerst begrüßenswertes Vorhaben, gäbe es nicht zwei Haken": Denn, was sich konkret hinter dem Begriff "Ausrüstungsinvestitionen" verbirgt, sei derzeit noch nicht klar. Gewiss sei jedoch, dass die erneute zeitliche Begrenzung der Maßnahme vor allem Unternehmen, die ohnehin bereits Investitionen geplant haben, "satte Mitnahmeeffekte" ermögliche. Ein langfristige Investitionssicherheit hingegen wird aus Sicht des DStV nicht erreicht.

DStV-Präsident Torsten Lüth betont daher: "Unternehmen brauchen für ihre Investitionsentscheidungen langfristige Sicherheit und Planbarkeit. Dies gelingt nur mit einer dauerhaften Wiedereinführung der degressiven Abschreibung. Der 'Befristet'-Stempel bei der degressiven Abschreibung muss endlich weg."

Neben einer dauerhaften Wiedereinführung der degressiven Abschreibung fordert der DStV zudem, den derzeit bestehenden bürokratischen Abschreibungsaufwand für die Praxis deutlich zu reduzieren. Die Empfehlungen der Expertenkommission "Bürgernahe Einkommensteuer" sind nach Auffassung des DStV hierfür richtungsweisend. Um den bürokratischen Abschreibungsaufwand spürbar zu verringern, fordert der DStV, folgende Maßnahmen zeitnah weiterzuverfolgen und umzusetzen:

- Die Wertgrenze für GWG-Sofortabschreibungen inflationsbereinigt auf 2.500 Euro anheben.
- Die Bildung eines Sammelpostens (so genannte Poolabschreibung) erst nachgelagert zur oben genannten GWG-Sofortabschreibung einrichten, sowie die Abschreibungsdauer für Sammelposten von fünf

auf drei Jahre verkürzen.

- Die Einführung einer Gruppierung von Wirtschaftsgütern oberhalb eines Sammelposten-Schwellenwerts von 10.000 Euro nach Nutzungsdauern unter Wegfall der bisherigen AfA-Tabellen.
- Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses bei GWG streichen.
- Gesetzliche Klarstellung schaffen, dass die steuerlichen Regelungen zu GWG und Sammelposten in die Handelsbilanz übernommen werden dürfen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 28.05.2025

Sachgründung einer GmbH: Vorsteuerabzug durch Sacheinlage eines Pkw in die GmbH-Vorgesellschaft

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte über die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung einer so genannten Ein-Mann-GmbH in Bezug einen Pkw zu entscheiden, mit dem die Gesellschafterin die GmbH durch Sacheinlage errichtet hatte.

Im Streitfall gründete die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin - eine zuvor nicht unternehmerisch tätige natürliche Person - die GmbH nicht in bar, sondern im Wege der Sachgründung. Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags erwarb die Gesellschafterin dafür einen Pkw und brachte diesen wie zuvor festgelegt im Rahmen der Sachgründung in die GmbH ein, die danach in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Rechnung über den Pkw mit Umsatzsteuer war adressiert an die Gesellschafterin unter der späteren Geschäftsanschrift der Gesellschaft, die von der Wohnanschrift der Gesellschafterin abwich. Die GmbH ordnete den Pkw für Umsatzsteuerzwecke ihrem Unternehmen zu und nutzte das Fahrzeug ausschließlich unternehmerisch für ihre wirtschaftliche Tätigkeit. Die GmbH machte auch den Vorsteuerabzug für den Erwerb des Pkw geltend. Das beklagte Finanzamt verwehrte der GmbH jedoch insofern den Vorsteuerabzug, da es sich um einen Erwerbsvorgang im Privatvermögen der Gesellschafterin gehandelt habe, so wie es die Rechnung belege.

Das FG Niedersachsen gab der hiergegen gerichteten Klage der GmbH statt. Nach dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer stehe der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Pkw der GmbH zu, sofern die Gründungsgesellschafterin selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Nach Auffassung des FG im Streitfall habe der Gesellschafterin kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Pkw zugestanden. Insofern habe umsatzsteuerlich aber eine personenübergreifende Zurechnung in der Unternehmensgründungsphase zu erfolgen. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die diesbezügliche Rechnung an die Gründungsgesellschafterin unter der Geschäftsanschrift der GmbH adressiert war. Das Gericht



berücksichtigte dabei die Argumentation in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu einem Fall in Polen (Urteil vom 01.03.2012, C-280/10), die auf den vorliegenden Streitfall übertragbar sei.

Das FG hat die Revision zugelassen.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 03.04.2025, 5 K 111/24

Zinsswap: Aufwendungen für Ablösung als Betriebsausgaben

Die Zahlungen für die Ablösung eines "Zinsswaps" können als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sein. Das hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden.

Die Klägerin hatte zur Errichtung eines Windparks im Jahr 2008 ein Darlehen aufgenommen. Die Fälligkeit der letzten Rate war für den 31.03.2023 vereinbart, der Zinssatz war bis zum 31.03.2018 festgeschrieben.

2014 schloss die Klägerin mit der Darlehensgeberin für die Restlaufzeit des Darlehens nach Ablauf der Zinsbindung einen Zinsswap. Dieser war so ausgestaltet, dass der Zahler der Festbeträge (die Klägerin) an jedem Zahlungstermin für Festbeträge den entsprechenden Festbetrag an den Zahler der variablen Beträge zahlt und der Zahler der variablen Beträge (die Darlehensgeberin) an jedem Zahlungstermin für variable Beträge den entsprechenden variablen Betrag an den Zahler der Festbeträge zu zahlen hatte. Sollte der variable Satz negativ sein, hatte der Zahler der Festbeträge nach der Vereinbarung an dem betreffenden Fälligkeitstag für die variablen Beträge zusätzlich den als absoluten Betrag ausgedrückten variablen Betrag an den Zahler der variablen Beträge zu zahlen.

Später vereinbarte die Klägerin mit der Darlehensgeberin eine feste Verzinsung für die Restlaufzeit des Darlehens und löste den Zinsswap-Vertrag gegen Zahlung eines Ablösebetrags ab. Diesen Ablösebetrag machte sie als Betriebsausgabe geltend, was das beklagte Finanzamt unter Verweis auf die Vorschrift des § 15 Absatz 4 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ablehnte.

Demgegenüber entschied das FG, dass es sich zwar bei dem Zinsswap um ein Termingeschäft im Sinne des § 15 Absatz 4 S. 3 EStG handele, vorliegend aber zugunsten der Klägerin die Rückausnahme nach § 15 Absatz 4 S. 4 EStG greife.

Denn die Klägerin habe damit ein Geschäft zur Absicherung des ge-

wöhnlichen Geschäftsbetriebs getätigt. Mit der bewirkten Zinsbindung für die Restlaufzeit des Darlehens sei der Abschluss der Zinsswaps geeignet gewesen, die Risiken aus dem ursprünglichen Grundgeschäft, dem Darlehensvertrag, abzusichern. Anders als in bisher entschiedenen Fällen sei die Klägerin kein weiteres Risiko (etwa durch die Verbindung mit einem Währungsswap) eingegangen. Vielmehr habe der Zinsswap für die Klägerin hier wirtschaftlich nur eine Zinsfestschreibung bis zum Darlehensende bewirkt. Mit der Ablösung des Swaps habe sie lediglich die Aufwendungen in einer Summe vorgezogen, die anderenfalls über die Restlaufzeit des Swap-Geschäftes entstanden wären.

Schließlich habe der Abschluss des Darlehensvertrages auch zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Klägerin gehört, weil es für Betreiber von Windparks üblich sei, die Anschaffung ihres Anlagevermögens durch Darlehen zu finanzieren.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 11.02.2025, 8 K 169/23

Kapital- anleger

Steuerfalle bei Immobilienkauf mit Lebensversicherung

Ein Urteil des FG Düsseldorf befasst sich mit der Frage, ob Zinsen aus einer Lebensversicherung steuerfrei bleiben, wenn diese zur Tilgung eines Darlehens für eine vermietete Immobilie verwendet werden - und zeigt, wie streng die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind.

Ein Steuerpflichtiger hatte eine Lebensversicherung abgeschlossen, deren Auszahlung zur Tilgung eines Darlehens verwendet wurde. Dieses Darlehen diente dem Kauf eines vermieteten Hofes.

Die Finanzverwaltung stellte fest, dass die Zinsen aus der Lebensversicherung steuerpflichtig seien, da das Darlehen nicht ausschließlich für begünstigte Anschaffungskosten verwendet wurde.

Der Kläger widersprach dieser Einschätzung und führte zusätzliche Kosten sowie spätere Investitionen an, um die Steuerfreiheit zu begründen.

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf wies die Klage ab. Es stellte fest, dass die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit der Zinsen aus der Lebensversicherung nicht erfüllt seien.

Entscheidend war, dass das Darlehen nicht ausschließlich für die Anschaffungskosten der Immobilie verwendet wurde. Ein Teil des Darlehens floss in sogenannte Geldbeschaffungskosten (z. B. Notar- und Gerichtskosten für Grundschuldenträgen), die steuerlich nicht begünstigt sind. Diese Ausgaben überschritten die gesetzlich zulässige Bagatellgrenze von 2.556 Euro.

Auch spätere Investitionen in den Ausbau einer Wohnung wurden nicht mit dem Darlehen finanziert und konnten daher nicht berücksichtigt werden. Eine Aufteilung des Darlehens in steuerlich begünstigte und nicht begünstigte Teile ist gesetzlich nicht vorgesehen (FG Düsseldorf, Urteil vom 28.2.2025, Az. 10 K 492/22 F).

Versteuerung von ETFs in der Regel unkompliziert

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfonds, die einen bestimmten Marktindex in seiner Wertentwicklung abbilden. Das kann zum Beispiel ein Aktienindex wie der DAX sein. Es kann auf bestimmte Branchen (zum Beispiel Energie) oder Regionen (zum Beispiel Indien) gesetzt werden. Die Besteuerung ist unkompliziert. Die Lohnsteuerhilfe Bayern informiert.

Sehr beliebt sei der MSCI World ETF, der den MSCI World Index abbildet,

der rund 1.600 Unternehmen aus 23 Industrieländern enthält. Neben Aktien-ETFs gebe es auch Anleihen-ETFs oder Rohstoff-ETFs. Letztere folgten zum Beispiel dem Goldpreis. Die Gebühren seien gering, da sich kein Fondsmanager aktiv um die Wertpapiere kümmere, so die Lohnsteuerhilfe.

Die Handhabung sei einfach. Für die Geldanlage in einen ETF werde lediglich ein Wertpapierdepot bei einer Bank benötigt. Mittlerweile böten Finanzinstitute auch Sparpläne an. Damit würden zum Beispiel monatlich 50 Euro in einen ETF angelegt. Die Beteiligung laufe so lange, wie man möchte. ETFs seien an keine Laufzeit gebunden, könnten also jederzeit verkauft werden, erläutert die Lohnsteuerhilfe. Allerdings sei der aktuelle Wert vom Marktkurs abhängig und könne sich nicht nur nach oben, sondern auch nach unten entwickeln. Solche Kursschwankungen könnten durch eine breite Streuung ausgeglichen werden.

Durch die Investmentsteuerreform im Jahr 2018 sei die Besteuerung von ETFs einfach und überschaubar geworden. Zudem würden inländische und ausländische ETFs jetzt gleichbehandelt. Werden ausschüttende und thesaurierende Fonds während der Haltezeit noch unterschiedlich besteuert, würden sie nach dem Verkauf steuerlich gleichgestellt. Die Besteuerung übernehmen laut Lohnsteuerhilfe die depotführenden Banken, sofern sie in Deutschland ansässig sind. Sie führten die Vorabpauschale und Abgeltungsteuer selbstständig an das Finanzamt ab. In diesem Fall müssten Steuerpflichtige nichts weiter unternehmen. Die bereits versteuerten Kapitalerträge müssten nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden.

Steigt der Wert eines ETFs, würden beim Verkauf Steuern fällig. Der Gewinn werde mit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent versteuert, wobei die Ordergebühren abgezogen werden. Hinzu komme der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungssteuer, der auf Kapitalerträge weiterhin unbeschränkt erhoben wird. Gegebenenfalls schlage noch die Kirchensteuer mit acht oder neun Prozent der Abgeltungssteuer je nach Bundesland zu Buche. Die Steuern betrügen somit je nach Konfession 26,38 bis 28 Prozent. Ausschüttende Fonds, die Gewinne sofort auszahlen, würden bei der Auszahlung identisch besteuert. In welchen Abständen die Erträge ausgeschüttet werden, viertel-, halb- oder jährlich, hängt nach Angaben der Lohnsteuerhilfe vom jeweiligen ETF ab.

Jedoch kämen die Kapitalertragssteuern in vielen Fällen erst gar nicht zum Tragen. Der Sparerpauschbetrag von 1.000 Euro pro Jahr lasse Kapitalgewinne bis zu dieser Höhe steuerfrei. Bei Ehepaaren seien es 2.000 Euro. Für jedes Kind, in dessen Namen ein eigenes Depot geführt wird, könnten ebenfalls 1.000 Euro genutzt werden. Die automatische Be-



steuerung könne aber nur verhindert werden, wenn bei der depotführenden Bank ein Freistellungsauftrag in der richtigen Höhe eingerichtet wurde, so die Lohnsteuerhilfe. Dies könne bei der Bank meist online und mit wenigen Klicks erledigt werden. Dadurch trete die Besteuerung nur in Kraft, wenn die Gewinne den Freibetrag überschreiten.

Aktien-ETFs werden laut Lohnsteuerhilfe nur teilweise besteuert. Je nach Art des Fonds werde ein bestimmter Prozentsatz des Gewinns nicht besteuert. Bei ETFs mit einem Aktienanteil von mehr als 51 Prozent blieben 30 Prozent des Gewinns steuerfrei. Bei Mischfonds mit einem Aktienanteil von mindestens 25 Prozent werde 15 Prozent des Gewinns nicht besteuert. Bei Immobilienfonds mit mehr als der Hälfte Immobilien seien 60 Prozent des Gewinns steuerfrei, bei Auslandsimmobilien-Fonds sogar 80 Prozent. Ist der Aktien- oder Immobilienanteil geringer, gebe es keine Gewinnfreistellung. Für Anleihen-ETFs oder Rohstoff-ETFs gebe es keine Teilfreistellung.

Bei thesaurierenden Fonds werde der Gewinn einbehalten und direkt wieder angelegt. Damit die Besteuerung nicht ewig in die Zukunft verschoben wird, würden alljährlich Vorabsteuern erhoben. Der Einfachheit halber berücksichtige die Vorabpauschale nicht die tatsächliche Wertentwicklung, sondern sei eine Pauschale. Diese werde alljährlich im Januar fällig und über das Verrechnungskonto bei der Bank automatisch abgebucht, also bequem für Anleger. Auch hier gelte das Prinzip mit dem Freistellungsauftrag, weiß die Lohnsteuerhilfe.

Wird der Fonds eines Tages, unter Umständen nach jahrzehntelanger Haltedauer, verkauft, sei ein Teil der Wertsteigerung bereits versteuert worden. Zum Verkaufszeitpunkt würden von der Abgeltungssteuer die entrichteten Vorabpauschalen abgezogen und nur die Differenz besteuert. Somit seien ausschüttende und thesaurierende ETFs am Ende steuerlich gleichgestellt. Eine Doppelbesteuerung finde nicht statt.

In drei Fällen sollten Steuerzahler laut der Lohnsteuerhilfe Bayern e.V. selbst aktiv werden und eine freiwillige Steuererklärung nutzen, um Geld zurückzubekommen. Für die Einträge in der Steuererklärung würden die Jahressteuerbescheinigungen der Banken benötigt, die alle Daten wie Verkaufsgewinne, ausgeschüttete Kapitalerträge, Abgeltungssteuer und Vorabpauschalen enthalten.

Erstens, wenn der Freistellungsauftrag für den Sparerpauschbetrag ungünstig zwischen den Banken aufgeteilt wurde, sodass versehentlich Kapitalertragssteuern abgeführt wurden, obwohl alle Erträge in Summe unter dem Freibetrag verblieben sind. Die zu viel entrichteten Steuern könnten über die Anlage KAP in der Steuererklärung zurückgeholt werden.

Zweitens, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent liegt. In diesem Fall sei der persönliche Steuersatz günstiger als die Abgeltungssteuer. Werden alle Kapitalerträge in der Steuererklärung angegeben, könne im Rahmen dieser eine Günstigerprüfung in der Anlage KAP beantragt werden. Infolgedessen werde der Steuersatz reduziert und die Differenz zurückgezahlt.

Drittens könnten mit der Steuererklärung realisierte Kapitalgewinne und -verluste eines Jahres zwischen verschiedenen Banken verrechnet werden. Dafür müsse eine Verlustbescheinigung bei der Bank eingeholt werden. Das lohnt sich laut Lohnsteuerhilfe nur, wenn die Gewinne in ihrer Höhe über dem Freibetrag liegen und überhaupt erst besteuert werden.

Eine Steuererklärung werde indes zur Pflicht, wenn die Bank, bei der angelegt wird, ihren Standort im Ausland hat. Nur inländische Banken nähmen den Steuerabzug für den Anleger vor. Ansonsten müsse sich der Steuerpflichtige selbst um die korrekte Versteuerung der ausländischen Kapitalerträge kümmern.

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., PM vom 20.05.2025

Immobilien- besitzer

Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden: Veräußerungsgewinn ist steuerbar

Wird ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen und übernimmt der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Schulden, liegt ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vor. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Ein Vater hatte im Jahr 2014 ein Grundstück für 143.950 Euro erworben und teilweise fremdfinanziert. 2019 übertrug er es auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 Euro. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 Euro.

Das Finanzamt teilte ausgehend vom Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung den Vorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte es den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft und setzte die entsprechende Einkommensteuer gegenüber dem Vater fest.

Der BFH hat die vom Finanzamt vorgenommene Besteuerung einer Grundstücksübertragung unter Übernahme von Schulden bestätigt. Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden zugleich damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen, liegt regelmäßig ein teilentgeltlicher Vorgang vor. In diesem Fall erfolge eine Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil. Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfalle der Vorgang hinsichtlich des entgeltlichen Teils als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 11.03.2025, IX R 17/24

Schädliches Verwaltungsvermögen eines Wohnungsunternehmens

Der Grundbesitz eines Wohnungsunternehmens kann auch dann schädliches Verwaltungsvermögen darstellen, wenn neben der Vermietung einer Vielzahl von Wohnungen gewisse Zusatzleistungen erbracht werden. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger erhielt einen Kommanditanteil an einer GmbH & Co. KG geschenkt, die umfangreichen, an Dritten zu Wohnzwecken vermieteten Grundbesitz hält. Daneben erbringt die KG Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit, zum Beispiel die Lieferung von Strom, Mediendienstleistungen, Überwachungs- sowie Reinigungs-

Hausmeister- und Handwerkerleistungen. Das Finanzamt behandelte den gesamten Grundbesitz für Schenkungsteuerzwecke als Verwaltungsvermögen, da die Zusatzleistungen keine gewerbliche Vermietung begründet hätten.

Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Das FG hat die Behandlung der vermieteten Wohnungen als Verwaltungsvermögen für zutreffend erachtet. Folge ist, dass die schenkungsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen insoweit nicht eingriffen. Nach § 13b Absatz 4 Nr. 1 Satz 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) gehörten Grundstücke und Grundstücksteile zum schädlichen Verwaltungsvermögen. Die in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d) ErbStG normierte Rückausnahme greife im Streitfall nicht ein. Nach dieser Vorschrift stelle Grundbesitz im Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft kein schädliches Verwaltungsvermögen dar, wenn der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von Wohnungen besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert.

Zur üblichen Vermietungstätigkeit gehörten die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Wohnungen, so das FG. Die Verwaltung umfasse die Mietersuche, die Erstellung der Mietverträge, den Einzug von Mietzahlungen, das Erstellen von Betriebskostenabrechnungen, die Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und der Außenanlagen sowie die Instandhaltung der Wohnungen. Zur Bewirtschaftung gehörten die Versorgung mit Strom, Heizkraft und Wasser. Diese Tätigkeiten gingen typischerweise nicht über die private Vermögensverwaltung hinaus. Demgegenüber sei von einer gewerblichen Vermietungstätigkeit auszugehen, so das Gericht, wenn der Vermieter nicht übliche Sonderleistungen erbringe, etwa die Reinigung der Wohnungen, die Bewachung des Gebäudes oder die Gestellung von Bettwäsche. Eine Unternehmensorganisation könne auch aufgrund eines besonders schnellen Wechsels der Mieter oder Benutzer der Räume erforderlich sein. Auf die Zahl der vermieteten Wohnungen komme es dabei nicht an.

Das im Streitfall von der KG erbrachte Leistungspaket lasse die Überlassung von Wohnraum bei einer Gesamtbetrachtung nicht hinter einer einheitlichen gewerblichen Organisation zurücktreten. Laut FG handelt es sich im Wesentlichen um Leistungen, die bei jedem Mietverhältnis erbracht werden. Die Überwachungstätigkeiten an sozialen Brennpunkten betrafen nur eine kleine Anzahl der Mietobjekte und prägten die Vermietungstätigkeit der KG als solche nicht. Auch ein etwaiger erhöhter Arbeitsaufwand aufgrund des von der KG gewählten Geschäftsmodells, dass insbesondere auf sozial schwache Personen, Studenten und alte Menschen zugeschnitten sei und deshalb einen erhöhten Betreuungsaufwand der Mietverhältnisse erfordere, führe zu keiner anderen Beurteilung. Letztlich betreffe dieser besondere Arbeitsaufwand im Kern die



Überlassung von Wohnraum und damit die typischen vertraglichen Pflichten eines jeden Vermieters.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen II R 39/24 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 10.10.2024, 3 K 751/22 F, nicht rechtskräftig

Mehrere Zimmer, ein Zähler: Strom- und Gaslieferungsverträge kommen mit Vermieterin zustande

Mit wem kommen - wenn kein schriftlicher Energieversorgungsvertrag vorliegt - Strom- und Gaslieferungsverträge zustande, wenn einzelne Zimmer einer Wohnung durch separate Mietverträge vermietet sind, die Wohnung aber nur über einen Zähler für Strom und Gas verfügt? Laut Bundesgerichtshof (BGH) richtet sich in einem solchen Fall das Leistungsangebot des Energieversorgers an den Vermieter, und nicht, wie sonst regelmäßig der Fall, an den Mieter.

Ein Energieversorgungsunternehmen nimmt eine Vermieterin auf Zahlung von Entgelt für die Belieferung mit Strom und Gas in Anspruch. Die Zimmer der Wohnung waren einzeln mit gesonderten Mietverträgen über unterschiedliche Laufzeiten vermietet, wobei sämtlichen Mietern das Recht zur Nutzung der Gemeinschaftsräume wie Küche und Bad eingeräumt war. Nur die Wohnung, nicht hingegen die einzelnen Zimmer, verfügte über einen Zähler für Strom und Gas und wurde mit Strom und Gas beliefert. Einen schriftlichen Energieversorgungsvertrag gab es nicht.

Der Energieversorger verklagte die Vermieterin auf Zahlung der Versorgungsentgelte für einen Zeitraum von fünf Jahren - und hatte damit letztlich Erfolg.

Unter den gegebenen Umständen bestehe ein Versorgungsvertrag mit der Vermieterin (Eigentümerin) der Wohnung, so der BGH. Das in der Bereitstellung von Strom und Gas liegende (konkludente) Angebot des Energieversorgungsunternehmens sei weder an die Mieter der einzelnen Zimmer noch an die Gesamtheit der Mieter gerichtet gewesen. Zwar hätten allein die Mieter Einfluss auf den Strom- und Gasverbrauch in der Wohnung. Jedoch lasse sich dieser Verbrauch - mangels separater Zähler - nicht den einzelnen vermieteten Zimmern zuordnen. Auch hätten die einzelnen Mieter bei objektiver Betrachtung typischerweise kein Interesse daran, auch für die Verbräuche der anderen Mieter einzustehen. Der Umstand, dass sich das konkludente Angebot des Energieversor-

gungsunternehmens daher an die Vermieterin richtete, sei Folge des von ihr gewählten besonderen Vermietungskonzepts.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 15.04.2025, VIII ZR 300/23

Angestellte

Im Kündigungszeitpunkt unerkannt schwanger: Klage nachträglich zuzulassen

Einer Frau wird gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt ist sie schwanger, weiß das aber nicht. Ein etwa zwei Wochen später durchgeführter Test ist positiv; sie bemüht sich daraufhin um einen Frauenarzttermin, der aber erst etwa einen Monat nach der Kündigung stattfindet. Auch hier wird ihre Schwangerschaft festgestellt.

Kurz vor dem Arzttermin legt die Frau Kündigungsschutzklage ein und bittet um deren nachträgliche Zulassung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Denn diese erfolgte nicht fristgerecht (vgl. § 4 Satz 1 KSchG). Die Arbeitgeberin meint, die nachträgliche Zulassung der Klage scheide aus - schließlich habe die Arbeitnehmerin durch den positiven Test binnen der offenen Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG Kenntnis von der Schwangerschaft erlangt.

Die Kündigungsschutzklage war in allen Instanzen erfolgreich. Die Kündigung sei wegen Verstoßes gegen das Kündigungsverbot aus § 17 Absatz 1 Nr. 1 Mutterschutzgesetz unwirksam, so das Bundesarbeitsgericht (BAG). Das Gegenteil werde nicht nach § 7 Halbs. 1 KSchG fingiert. Zwar habe die Arbeitnehmerin die Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG nicht gewahrt, die mit dem Zugang des Kündigungsschreibens angelaufen sei.

Die verspätet erhobene Klage sei jedoch gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 KSchG nachträglich zuzulassen, so das BAG. Die Klägerin habe aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund erst mit der frühestmöglichen frauenärztlichen Untersuchung positive Kenntnis davon erlangt, dass sie bei Zugang der Kündigung bereits schwanger war. Der etwas mehr als zwei Wochen danach durchgeführte Schwangerschaftstest habe ihr diese Kenntnis nicht vermitteln können.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 03.04.2025, 2 AZR 156/24

DS-GVO-Verstoß: Arbeitnehmer erhält wegen Kontrollverlusts über seine Daten Schadensersatz

Ein Arbeitnehmer kann einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben, wenn der Arbeitgeber personenbezogene Echtdaten innerhalb des Konzerns an eine andere Gesellschaft überträgt, um die cloudbasierte Software für Personalverwaltung "Workday" zu testen. So das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Eine Arbeitgeberin verarbeitete personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten zu Abrechnungszwecken mit einer Personalverwaltungs-Software.

Im Jahr 2017 gab es Planungen, konzernweit Workday als einheitliches Personal-Informationsmanagementsystem einzuführen. Die Arbeitgeberin übertrug personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers aus der bisher genutzten Software an die Konzernobergesellschaft, um damit Workday zu Testzwecken zu befüllen.

Der vorläufige Testbetrieb von Workday war in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Danach sollte es der Arbeitgeberin erlaubt sein, unter anderem den Namen, das Eintrittsdatum, den Arbeitsort, die Firma sowie die geschäftliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu übermitteln. Die Arbeitgeberin übermittelte darüber hinaus weitere Daten des Arbeitnehmers wie Gehaltsinformationen, die private Wohnanschrift, das Geburtsdatum, den Familienstand, die Sozialversicherungsnummer und die Steuer-ID.

Der Betroffene hat deswegen nach Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO immateriellen Schadensersatz verlangt, und zwar in Höhe von 3.000 Euro. Die Arbeitgeberin habe die Grenzen der Betriebsvereinbarung überschritten. Nachdem der Europäische Gerichtshof vorab entschieden hatte (Urteil vom 19.12.2024, C-65/23), hat das BAG ihm zum Teil recht gegeben. Er bekommt 200 Euro.

Soweit die Arbeitgeberin andere als die nach der Betriebsvereinbarung erlaubten personenbezogenen Daten an die Konzernobergesellschaft übertragen hat, habe sie damit gegen die DS-GVO verstoßen. Den immateriellen Schaden des Arbeitnehmers sieht das BAG in dem durch die Überlassung der personenbezogenen Daten an die Konzernobergesellschaft verursachten Kontrollverlust.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 08.05.2025, 8 AZR 209/21

Leiharbeiter: Wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis entscheidet über Zuordnung

Zur Höhe der Abziehbarkeit von Fahrtkosten eines Leiharbeitnehmers für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden: Für die Frage, ob eine Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses erfolgt, sei auf das einheitliche befristete Beschäftigungsverhältnis (wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis) und nicht lediglich auf den Zeitraum der Verlängerung abzustellen.

Bei einem einheitlichen befristeten Beschäftigungsverhältnis liege daher keine dauerhafte Zuordnung im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 3 2. Alternative Einkommensteuergesetz vor, wenn der Einsatz des Arbeitnehmers



bei dem Entleiher in wiederholten, aber befristeten Einsätzen besteht.

Gegen das Urteil des FG wurde bereits Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 2/25.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 18.06.2024, 12 K 38/24, nicht rechtskräftig

Arbeitsverhältnis: Kein Urlaubsverzicht durch Prozessvergleich

Im bestehenden Arbeitsverhältnis kann ein Arbeitnehmer selbst durch gerichtlichen Vergleich nicht auf seinen gesetzlichen Mindesturlaub "verzichten". Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Parteien streiten über die Abgeltung von sieben Tagen gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023. Der Kläger war bei der Beklagten vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2023 beschäftigt. 2023 war er von Beginn an bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Seinen Urlaub aus diesem Jahr konnte er daher nicht in Anspruch nehmen.

In einem gerichtlichen Vergleich vom 31.03.2023 verständigten sich die Parteien unter anderem darauf, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 10.000 Euro durch arbeitgeberseitige Kündigung zum 30.04.2023 endet. Zudem hieß es in Ziffer 7 des Vergleichs, Urlaubsansprüche seien "in natura gewährt".

Mit seiner Klage will der Kläger, dass seine Ex-Arbeitgeberin die noch offenen sieben Tage gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023 mit einem Betrag von 1.615,11 Euro nebst Zinsen abgeltet. Der im gerichtlichen Vergleich geregelte Verzicht auf den unabdingbaren Mindesturlaub sei unwirksam. Die Klage war in allen Instanzen erfolgreich. Das BAG wies sie nur hinsichtlich eines geringen Teils des Zinsanspruchs ab.

Der Kläger habe gemäß § 7 Absatz 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) Anspruch auf Abgeltung seines nicht erfüllten gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023. Der Urlaubsanspruch sei nicht durch Ziffer 7 des Prozessvergleichs erloschen, so das BAG. Die Vereinbarung, Urlaubsansprüche seien in natura gewährt, sei gemäß § 134 Bürgerliches Gesetzbuch unwirksam, soweit sie einen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BUrlG unzulässigen Ausschluss des gesetzlichen Mindesturlaubs regelt.

Weder der gesetzliche Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub noch ein erst künftig - mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnis-

ses - entstehender Anspruch auf Abgeltung gesetzlichen Mindesturlaubs darf laut BAG im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Das gelte selbst dann, wenn bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, der eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung regelt, bereits feststeht, dass der Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindesturlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Der bezahlte Mindesturlaub dürfe nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden. Im bestehenden Arbeitsverhältnis dürfe der Arbeitnehmer somit nicht gegen und erst recht nicht ohne finanziellen Ausgleich auf den gesetzlichen Mindesturlaub "verzichten".

Ziffer 7 des Prozessvergleichs enthalte keinen Tatsachenvergleich, auf den § 13 Absatz 1 Satz 3 BUrlG nicht anzuwenden wäre, fährt das BAG fort. Ein solcher setze voraus, dass eine bestehende Unsicherheit über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs durch gegenseitiges Nachgeben ausgeräumt werden soll. Angesichts der seit Anfang 2023 durchgehend bestehenden Arbeitsunfähigkeit des Klägers habe vorliegend kein Raum für eine Unsicherheit über die tatsächlichen Voraussetzungen des Urlaubsanspruchs bestanden.

Der Einwand der Beklagten, dem Kläger sei es nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die Unwirksamkeit des Ausschlusses zu berufen, blieb erfolglos. Die Beklagte durfte dem BAG zufolge nicht auf den Bestand einer offensichtlich rechtswidrigen Regelung vertrauen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 03.06.2025, 9 AZR 104/24

Familie und Kinder

Freiwilliger Wehrdienst eines volljährigen Kindes begründet für sich allein keinen Kindergeldanspruch

Das Ableisten eines Freiwilligen Wehrdienstes bei einem volljährigen Kind kann für sich genommen keinen Kindergeldanspruch begründen. Gleichwohl kann während der Zeit des Freiwilligen Wehrdienstes ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn das Kind einen der im Gesetz genannten Berücksichtigungstatbestände erfüllt, also etwa während des Wehrdienstes für einen Beruf ausgebildet wird oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält es dabei für unschädlich, wenn das Kind nach Abschluss der Grundausbildung im Rahmen des Freiwilligen Wehrdienstes Dienst in einem Mannschaftsdienstgrad ausübt.

Der Sohn des Klägers absolvierte nach seinem Abitur einen zehn Monate dauernden Freiwilligen Wehrdienst. Die Familienkasse bewilligte für die Übergangszeit zwischen Abitur und Grundausbildung sowie für die Zeit der Grundausbildung Kindergeld für den Sohn. Nach der Beendigung der Grundausbildung verrichtete der Sohn des Klägers Dienst in einem Mannschaftsdienstgrad; eine weitere Ausbildung bei der Bundeswehr fand nicht statt. Nach dem Ende des Freiwilligen Wehrdienstes studierte er an einer zivilen Hochschule. Den Entschluss dazu hatte er während des Freiwilligen Wehrdienstes gefasst.

Die beklagte Familienkasse versagte für die Zeit nach Beendigung der Grundausbildung bis zum Beginn des Studiums die Festsetzung von Kindergeld. Das Finanzgericht schloss sich dem an. Es wies unter anderem darauf hin, dass der Freiwillige Wehrdienst - anders als etwa ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr - nicht zu den in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genannten Berücksichtigungstatbeständen gehört, die schon für sich genommen einen Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind begründen können.

Die Revision des Klägers war überwiegend erfolgreich. Der BFH urteilte, dass auch nach dem Ende der Grundausbildung und trotz einer Erwerbstätigkeit des Kindes als Soldat mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden ein Kindergeldanspruch bestehen könne, wenn das Kind - wie der Sohn des Klägers - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen könne. Die drei Monate dauernde Grundausbildung sei zwar Teil einer Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier. Ihre Beendigung führe jedoch nicht zu einem für den weiteren Kindergeldbezug gegebenenfalls schädlichen Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG.

Für einen Monat wies der BFH die Revision des Klägers jedoch zurück,

weil sich der Entschluss des Sohnes, sich um einen Studienplatz zu bemühen, erst im Folgemonat objektiviert hatte. Der bloße Vortrag des Kindergeldberechtigten und des Kindes, der Entschluss zu einer Ausbildung oder zu einem Studium sei früher gefasst worden, reiche für die Begründung des Anspruchs nicht aus.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2025, III R 43/22

Kind studiert im Ausland: Wann besitzt es einen für einen Kindergeldanspruch erforderlichen inländischen Wohnsitz?

In einem aktuellen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um den Anspruch auf Kindergeld für ein im außereuropäischen Ausland studierendes Kind.

Konkret ging es um ein Kind, das vor Beginn des Auslandsstudiums bereits im Ausland an einer anderen Ausbildungsmaßnahme teilgenommen oder einen Freiwilligendienst abgeleistet und sich während dieser (ersten) Phase des Auslandsaufenthalts zum mehrjährigen Studium im Ausland entschlossen hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob ein solches Kind seinen inländischen Wohnsitz in der elterlichen Wohnung beibehält, sind laut BFH Übergangszeiten zwischen den Auslandsaufenthalten von höchstens vier Monaten wie ausbildungsfreie Zeiten zu behandeln und dem nachfolgenden Studienjahr zuzuordnen.

Zeiten zwischen den Semestern oder Trimestern, die nach dem akademischen Kalender nicht eindeutig zu einem bestimmten Studienjahr gehören, seien jeweils dem nachfolgenden Studienjahr zuzurechnen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Familienkasse die Festsetzung von Kindergeld für die volljährige Tochter des Klägers mit der Begründung abgelehnt, diese habe weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Das Finanzgericht bestätigte das. Der BFH sah das differenzierter und hob die Entscheidungen auf. Für einen Zeitraum sprach er einen Kindergeldanspruch zu und für einen anderen verwies er die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2025, III R 32/23



Studienplatz-Vermittlung: Kein Honorar bei Nichtannahme des Studienplatzes

Ein Vertrag über die Vermittlung eines Studienplatzes sah vor, dass die volle Vergütung bereits mit der Zusage des Studienplatzes durch die Universität gezahlt werden muss. Doch laut Bundesgerichtshof (BGH) ist die Klausel unwirksam.

Die Klägerin vermittelt deutschen Studienbewerbern Plätze in medizinisch-pharmazeutischen Studiengängen an ausländischen Universitäten. Der Beklagte beauftragte sie mit der Vermittlung eines Medizinstudienplatzes an der Universität Mostar/Bosnien. Die Vermittlungsbedingungen enthalten folgende Regelung: "Erhält der Studienbewerber einen Studienplatz unter Mitwirkung der Klägerin, zahlt der Studienbewerber an die Klägerin ein Erfolgshonorar (netto) in Höhe einer Jahresstudiengebühr der jeweiligen Universität für den beauftragten Studiengang." In der Folge erklärte der Beklagte, er nehme Abstand vom Vertrag. Die Klägerin macht geltend, die Universität Mostar habe ihn zuvor bereits zum Studium zugelassen. Die Pflicht zur Zahlung des Vermittlungshonorars bestehe unabhängig davon, ob er das Studium dort auch aufnehme.

Der BGH erteilte dieser Ansicht eine Absage.

Die Vereinbarung des Erfolgshonorars in den Vermittlungsbedingungen der Klägerin unterliege als Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) der Inhaltskontrolle nach § 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Bestimmungen in AGB seien nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen. Das sei im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

Die gesetzliche Regelung, deren wesentlicher Grundgedanke für die gemäß § 307 Absatz 2 Nr. 1 BGB vorzunehmende Inhaltskontrolle der Vermittlungsbedingungen maßgeblich ist, ist laut BGH im Streitfall dem Maklerrecht (§§ 652 ff. BGB) zu entnehmen. Die Vermittlungsvereinbarung weise zwar auch dienstvertragliche Elemente auf, wie etwa die Organisation der Bewerbung und das Angebot eines Vorbereitungskurses. Im Schwerpunkt liege aber ein Maklervertrag vor, weil die Vermittlung eines Studienplatzes im Vordergrund steht und lediglich durch Serviceleistungen ergänzt wird.

Zu den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen zum Maklervertrag gehöre, dass der Auftraggeber den Maklerlohn nur beim Zustandekommen des vom Makler nachgewiesenen oder vermittelten Vertrags zahlen muss (§ 652 Absatz 1 Satz 1 BGB) und zum Abschluss

dieses Vertrags nicht verpflichtet ist. Damit sei die in der Vermittlungsvereinbarung vorgesehene Verpflichtung zur Zahlung der vollen Erfolgsvergütung bereits mit der Zusage des Studienplatzes durch die Universität unvereinbar, durch die sich der Bewerber zudem zur Annahme des Studienplatzes gedrängt sehen kann.

Im Streitfall sei auch kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, das Risiko des Nichtzustandekommens eines Studienplatzvertrags zwischen dem Bewerber und der Universität abweichend vom gesetzlichen Leitbild dem Auftraggeber aufzuerlegen, so der BGH. Daher benachteilige die Honorarvereinbarung den Beklagten unangemessen und sei unwirksam.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.06.2025, I ZR 160/24